

Aufnahme

*Diese Kriterien muss ich erfüllen, um bei
impressum
Mitglied zu werden*

Revidiert aufgrund der Beschlüsse der DV vom 23. März 2012 und aufgrund der Vollmacht der DV an den Zentralvorstand von diesem rückwirkend per 23. März 2012 in Kraft gesetzt.



1. MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHMEVERFAHREN

1.1. Mitgliedschaft

1.1.1. Jedes *impressum*-Mitglied ist Mitglied einer Sektion, ausgenommen die Direktmitglieder (Art. 4 Ziff. 2 der Statuten). Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Interessensektion erfüllen, haben die Wahl, sich der Interessensektion, der geographischen Sektion oder beiden anzuschliessen.

1.1.2. Für die Zugehörigkeit zu einer geographischen Sektion ist in der Regel der Wohnort des Mitglieds massgebend. Liegen Wohn- und Arbeitsort nicht im selben Sektionsgebiet, können durch Absprache zwischen den beiden Sektionen Ausnahmen gemacht werden. In strittigen Fällen entscheidet der *impressum*-Vorstand.

1.1.3. Bei Sektionswechsel meldet sich das Mitglied innert 6 Monaten bei der neuen Sektion oder bei der Geschäftsstelle. Die neue Sektion nimmt die Aufnahme vor und schickt das Übertrittsformular an die bisherige Sektion und an die Geschäftsstelle.

1.1.4. Die Kategorieneinteilung der Mitglieder wird alle zwei Jahre durch die Sektionen resp. bei Direktmitgliedschaften durch die Geschäftsstelle überprüft.



1.2. Aufnahmegesuch

1.2.1. Aufnahmegesuche sind auf dem entsprechenden Formular an die zuständige Sektion resp. bei Direktmitgliedschaften an die *impressum*-Geschäftsstelle zu richten.

1.2.2. Die Prüfung des Gesuchs ist Sache der Sektion resp. der *impressum*-Geschäftsstelle bei Direktmitgliedschaften.

1.2.3. Kann eine Sektion oder die Geschäftsstelle einem Aufnahmegesuch nicht oder nicht in der gewünschten Kategorie Folge leisten, teilt sie dies dem Gesuchssteller ohne Verzug und unter Angabe der Gründe mit. Gleichzeitig muss sie ihn über die Rekursmöglichkeiten informieren (Ziffern 1.4.1 und 1.4.3).

1.2.4. Nach Prüfung des Gesuchs leitet die Sektion das vollständig ausgefüllte Aufnahmeformular zusammen mit ihrem Entscheid betreffend Aufnahme und Ablehnung umgehend an die Geschäftsstelle weiter.

1.2.5. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern wird den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.



1.3. Einsprache der Aktivmitglieder

1.3.1. Innerhalb von 10 Tagen seit Veröffentlichung der Aufnahme können alle *impressum*-Aktivmitglieder gegen eine Aufnahme schriftlich und begründet Einsprache bei der *impressum*-Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes erheben.

1.3.2. Der *impressum*-Vorstand informiert den Gesuchssteller und die Sektion ohne Verzug über eine allfällige Einsprache. Nach Durchführung einer ergänzenden Untersuchung entscheidet der *impressum*-Vorstand über die Einsprache. Der Einsprache-Entscheid kann mit einem Rekurs gemäss Ziff. 1.4.2 an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.



1.4. Einsprache und Rekurs

1.4.1. Eine Einsprache an den *impressum*-Vorstand ist zulässig, wenn der Entscheid der Sektion oder der Geschäftsstelle über eine Aufnahme nicht dem Antrag des Bewerbers entspricht.

1.4.2. Der Rekurs an die Delegiertenversammlung ist zulässig gegen Einspracheentscheide des

impressum-Vorstands (Art. 1.3.2).

1.4.3. Rekurs und Einsprache sind innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands resp. der Delegiertenversammlung zu richten.



2. MITGLIEDERKATEGORIEN

2.1. Aktivmitglieder

2.1.1. Journalisten, Moderatoren und technisches Redaktionspersonal, die für ein oder mehrere schweizerische oder liechtensteinische Informationsmedien tätig sind, können als Aktivmitglieder in den Verband aufgenommen werden, wenn ihre Tätigkeit den nachfolgenden Voraussetzungen entspricht:

2.1.2. Als Informationsmedien im Sinne dieser Richtlinien gelten Veröffentlichungen, Dienste und Sendungen wie

- *regelmässig erscheinende Zeitungen und Zeitschriften*
- *Nachrichten-, Bild- und Medienagenturen*
- *elektronische Medien.*

Diese Informationsmedien müssen in ihrem Verbreitungsgebiet für jedermann zugänglich sein.

2.1.3. Die Berichterstattung für ausländische Medien über schweizerische Belange wird der Tätigkeit für schweizerische Medien gleichgesetzt.

2.1.4.1. Als journalistisch im Sinne dieser Richtlinien gilt eine regelmässige und schöpferische Tätigkeit für ein Medium, die zum Inhalt oder zur Auswahl der Information beiträgt. Diese Mitarbeit muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der 'Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten' stehen.

2.1.4.2. Als technische Redaktionsarbeit im Sinne dieser Richtlinien gilt eine regelmässige und schöpferische Tätigkeit für ein Medium.

2.1.4.3. Als Moderationstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gilt eine Moderationstätigkeit, welche einen signifikanten und schöpferischen Beitrag zur Realisierung des Programminhalts leistet und deren Inhalt nicht kommerzieller Natur ist. Die Moderatoren müssen nicht zwingend Redaktionsmitglieder sein.

2.1.5. Nicht als journalistische Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem:

- a) *das Herstellen wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Werke;*
- b) *die Erledigung administrativer und technischer Redaktionsarbeiten;*
- c) *das Sammeln und Ordnen von redaktionellem Informationsmaterial, ohne dieses regelmässig im Sinne von Ziff. 2.1.4.1 zu bearbeiten;*
- d) *die Erfüllung von Aufgaben als Pressechef oder Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit von staatlichen oder privaten Organisationen, Unternehmen oder besonderen Veranstaltungen;*
- e) *das Herstellen und Verbreiten von Werbe- und PR-Beiträgen (Text, Bild, Grafik), und zwar auch dann, wenn solche Beiträge im redaktionellen Teil eines Mediums verbreitet werden.*

2.1.6.1. Nicht als technische Redaktionsarbeit im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem Tätigkeiten, welche unter die in 2.1.5. lit. a, d, e beschriebenen Bereiche fallen, sowie Arbeiten des Sammelns und Ordne ns von redaktionellem Informationsmaterial, ohne dieses re-

gelmässig im Sinne von Ziff. 2.1.4.2 zu bearbeiten.

2.1.6.2. Nicht als Moderationstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien gelten unter anderem Tätigkeiten, welche unter die in 2.1.5. lit. a, d, e beschriebenen Bereiche fallen.

2.1.7. Anderweitige Beschäftigungen von Aktivmitgliedern darf den Journalisten, den Moderatoren und den Angehörige des technischen Redaktionspersonals nicht daran hindern, die Statuten von impressum einzuhalten. Bei Journalisten darf die Einhaltung der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" und insbesondere die journalistische Unabhängigkeit nicht in Frage gestellt sein.

2.1.8. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist grundsätzlich der Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Medienschaffende mit Wohnsitz im Ausland, die in erheblichem Umfang für schweizerische oder liechtensteinische Medien tätig sind, können die Direktmitgliedschaft erlangen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche für schweizerische oder liechtensteinische Medien tätig sind, können sich einer angrenzenden Sektion anschliessen.

2.1.9. – 2.1.13 (aufgehoben)

➤ **2.2. Fördermitglieder**

2.2.1. Personen, die impressum aus ideellen Gründen unterstützen wollen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

2.2.2. Ein Aktivmitglied, das wegen Berufswechsels seine Tätigkeit als Journalist, Moderator oder Angehöriger des technischen Redaktionspersonals aufgibt, kann ebenfalls als Fördermitglied aufgenommen werden.

2.3. (aufgehoben)

➤ **3. KATEGORIENWECHSEL**

3.1. Wer die Mitgliederkategorie wechseln will, reicht bei seiner Sektion (bei Direktmitgliedschaften bei der Geschäftsstelle) das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt ein.

3.2. Stellt eine Sektion (oder die Geschäftsstelle) fest, dass ein Mitglied die Bedingungen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliederkategorie nicht mehr erfüllt, so nimmt sie mit ihm im Hinblick auf die notwendigen Massnahmen Verbindung auf.

➤ **4. EINTRAG INS BERUFSREGISTER**

4.1. Journalistisch tätige Aktivmitglieder können gemäss Art. 15 der Statuten ins Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR aufgenommen werden.

Anmerkungen:

Die in diesen Aufnahme Richtlinien verwendeten Ausdrücke wie bspw. „Journalisten“ schliessen Angehörige beider Geschlechter ein.

Die Aufnahme Richtlinien wurden vom Delegiertenrat an seiner Sitzung vom 18. November 1994 genehmigt.

Anlässlich der Teilrevisionen der Statuten an den Delegiertenversammlungen vom 28. Mai 1999, 20. Oktober 2000, 20. März 2009 und 23. März 2012 wurden diese Aufnahme Richtlinien teilrevidiert und redaktionell überarbeitet.

Stand: Oktober 2012

Die Schweizer Journalistinnen | giornalisti svizzeri
impresum Les journalistes suisses

Hans Fries 2
Postfach
1701 Freiburg
Tel. +41(0)26 347 15 00
www.impresum.ch
info@impresum.ch